Teil B Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



18326504



Déposé 30-08-2018

Kanzlei

Unternehmensnr. 0701920209

Gesellschaftsname: (voll ausgeschrieben): **D.M. Finanz**

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Neudorfer Berg 24 briefkasten A

(volständige adresse) 4730 Raeren

Gegenstand der Urkunde: Gründung

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Antoine RIJCKAERT, Notar, Mitglied der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung "RIJCKAERT, RIJCKAERT & MALHERBE, assoziierte Notare" mit Sitz in Eupen, Vervieserstraße, 10, am 27. August 2018, die zur Registrierung vorliegt, geht hervor, dass:

Herr MARTENS David Eugène Lucien, geboren zu Eupen, am 13 Juli 1983, belgischer Staatsangehörigkeit, Ehegatte von Frau JIMENEZ IBANEZ Leticia, wohnhaft in 4730 Raeren, Neudorfer Berg 24/A.;

welcher erklärt verheiratet zu sein unter dem gesetzlichen Güterstand, ohne einen Ehevertrag abgeschlossen zu haben.

Derselbe erklärt:

Ich gründe hiermit eine Handelsgesellschaft in der Rechtsform einer Privatgesell-schaft mit beschränkter Haftung und schließe zu diesem Zweck folgenden Gesellschafts-vertrag ab: Artikel 1: Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft hat die Form einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Bezeichnung "D.M. Finanz".

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragungsnummer beim Register der Rechts-personen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

Artikel 2 : Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 4730 RAEREN, Neudorfer Berg 24/A.

Sie untersteht dem Gerichtsbezirk EUPEN.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

Artikel 3: Gegenstand

Der Gegenstand der Gesellschaft ist für sich selbst und für Dritte, in Belgien oder im Ausland:

- 1- Beratung und Dienstleistungen aller Art, im Bereich der Verwaltung und Führung von Gesellschaften und Unternehmens, inklusive die finanzielle, strategische, kommerzielle und Geschäftsberatung, die Produktionsberatung, die Umstruk-turierung, die Übertragung von Unternehmens, die Qualität, den Umwelt, uzw.
- 2- Holding und Beteiligung unter beliebigen Rechtsformen, Erweiterung und Umstrukturierung von Unternehmen und Gesellschaften aller Art, sowie den Erwerb von Anteilen und Rechten im weitesten Sinne, unter anderem durch Einlage, Gründung, Ankauf oder sonstige Weise, zusammengefasst die Beteiligung in jedweder Form in allen bestehenden oder noch zu gründenden Gesellschaften und Unternehmen.

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

3- Wahrnehmung von Geschäftsführungs-, Verwaltungsaufträgen und Mandaten, sowie das Auftreten als Veräußerer.

4- Leitung eines Unternehmens zur Produktentwicklung und sämtliche weiteren Tätigkeiten, die im Zusammenhang stehen mit zum Beispiel Promotion, Realisierung, Verkauf und Kommerzialisierung von Projekten, sowie Erwerb, Veräußerung, Verwaltung, Leitung, Neubewertung, Parzellierung, Sichten, Mieten und Vermieten, Bauen oder Umbauen, Promotion von Immobilien, sowie sämtliche sonstige derartige Transaktionen und Leistungen bei Immobilien im weitesten Sinne, einschließlich das Leasings von Immobilien jedoch unter Ausschluss der Handlungen als Immobilienmakler. Zu diesem Zweck kann sie alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen vornehmen, alle Mietverhältnisse, Erbpachtverhältnisse oder nicht, selbst für sehr lange Zeit abschließen, alle Vermögensanlagen ohne Einschränkung, in beweglichen oder unbeweglichen Gütern, Portefeuille-Bestandteilen, Anlagen, Darlehen und so weiter vornehmen, ihr Vermögen verwalten und darüber verfügen.

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft Gelder verteilen oder entleihen und gegebenenfalls mittels Vergütung dingliche Sicherheiten zugunsten ihrer Gesellschafter oder zugunsten von Drittpersonen gewähren, sowie im Allgemeinen alle Handlungen unbeweglicher, beweglicher oder finanzieller Art vornehmen, die sich mittelbar oder unmittelbar auf ihren Gegenstand beziehen.

Die Gesellschaft kann generell alle Maßnahmen durchführen, die sie für die Verwirklichung ihres Unternehmensziels für notwendig oder sinnvoll erachtet, ohne dass ihr entgegengehalten werden kann, dass sie in der obigen Aufzählung nicht enthalten sind.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird gegründet für eine unbegrenzte Dauer. Sie kann unter Beachtung der für die Statutenänderungen vorgesehenen Bedingungen aufgelöst werden.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

Artikel 5: Kapital

Das Gesellschaftskapital wird festgesetzt auf zwanzigtausend Euro (20.000,00 €).

Es zerfällt in zweihundert (200) Gesellschaftsanteile, ohne Nennwert.

Jeder Anteil entspricht einem/ Zweihundertstel (1/200) des Gesellschaftsvermögens.

Artikel 6: Kapitalzeichnung und Einzahlung des Kapitals

Diese zweihundert (200) Geschäftsanteile werden wie folgt gezeichnet :

durch Herrn MARTENS David, vorgenannt, für zweihundert Gesellschaftsanteile, das heißt die Summe von zwanzigtausend Euro (20.000,00 €).

Jeder Anteil ist augenblicklich zu 100 % freigemacht und die zur Freimachung eingezahlten Mittel sind auf ein Sonderkonto auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft bei der ING BANK in Eupen, unter der Nummer BE49 3631 7770 7171 hinterlegt worden.

Der Erschienene erklärt und erkennt an, dass demnach die Gesellschaft ab sofort über einen Betrag von zwanzigtausend Euro (20.000,00 €) verfügen kann.

ARTIKEL 7. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Die Aufforderungen zur Einzahlung werden einzig und allein durch die Geschäftsführung beschlossen. Jede aufgeforderte Einzahlung wird auf die Gesamtheit der durch den Gesellschafter gezeichneten Anteile angerechnet.

Das Gesellschaftskapital kann in einem oder mehreren Malen durch Beschluss der Generalversammlung, welche zu den bei Statutenänderungen vorgesehenen Bestimmungen beschließt, erhöht oder ermäßigt werden.

In diesem Falle müssen die zu unterzeichneten Bareinlagen durch Vorrecht den Gesellschaftern angeboten werden, im Verhältnis zu dem Teil des Kapitals, welches deren Anteile vertritt. Die Geschäftsführung beschließt und teilt den Gesellschaftern die Ausführungsbestimmungen des Vorzugs- und Unterzeichnungsrechtes im Falle von Kapitalerhöhung durch Bareinlagen mit. ARTIKEL 8.

Die Anteile gelten als Namensanteile. Sie werden in dem am Sitz der Gesellschaft gehaltenen Gesellschafterregister eingetragen. Die Anteile sind unteilbar. Sollten für einen Anteil mehrere Eigentümer vorhanden sein, so ist die Ausübung der mit diesem Anteil verbundenen Rechte aufgehoben bis zu dem Zeitpunkt, an dem eine Person bestimmt wird, die gegenüber der Gesellschaft als Eigentümer anzusehen ist.

Das Gleiche gilt im Falle der Zerstückelung des Eigentumsrechts eines Anteils.

ARTIKEL 9. (anwendbar im Falle von mehreren Gesellschaftern)

Ohne die Zustimmung aller anderen Gesellschafter, darf ein Gesellschafter, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, seine Anteile im Wege der Abtretung unter Lebenden oder von Todes wegen nicht einem Nicht-Gesellschafter übertragen. Dies würde die Nichtigkeit der Abtretung oder Übertragung nach sich ziehen.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

Für das erste Mal wird Herr David MARTENS satzungsmäßiger Geschäftsführer ernannt. *ARTIKEL 11.*

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, welche die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterzeichnet, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen. *ARTIKEL 14.*

Den Geschäftsführern können feststehende oder veränderliche Entschädigungen gewährt werden, die aus den allgemeinen Kosten zu entnehmen sind und deren Höhe durch die Generalversammlung der Gesellschafter festzusetzen ist.

Das Mandat eines Geschäftsführers kann ebenfalls unentgeltlich ausgeübt werden. *ARTIKEL 15.*

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. *ARTIKEL 16.*

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Vorladungen angegebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am letzten Freitag des Monats Dezember um 18 Lihr

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; ein jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die

Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten. *ARTIKEL 17.*

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Oktober um am dreißigsten September eines jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt. *ARTIKEL 18.*

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Ver-teilung der Gewinne hat. *ARTIKEL 19.*

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäß Artikel 183 und folgende des

Dem Belgischen Staatsblatt vorberhalten

Teil B - anschluss

Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäß der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.

ARTIKEL 20.

Für die Ausführung der gegenwärtigen Satzungen wählt jeder im Ausland wohnende Gesellschafter oder Geschäftsführer Domizil am Gesellschaftssitz, wo alle Mitteilungen, Vorladungen und Zustellungen rechtsgültig abgegeben werden.

ARTIKEL 21.

Für Alles was in den gegenwärtigen Satzungen nicht vorgesehen ist, beziehen die Parteien sich auf das Gesetzbuch über Gesellschaften.

II. Verschiedene Bestimmungen

Im Falle der Gründung durch eine einzige Person versichert diese augenblicklich nicht einziger Gesellschafter einer bestehenden Gesellschaft zu sein.

III. Generalversammlung

Anschließend tritt die Generalversammlung zusammen und beschließt:

1. Erstes Gesellschaftsjahr und erste ordentliche Versammlung

Ausnahmsweise beginnt das erste Geschäftsjahr am heutigen Tage um am 30. September 2019 zu enden. Die erste ordentliche Generalversammlung findet demnach am 27. Dezember 2019 statt.

2. Ernennung eines Geschäftsführers

Für das erste Mal und für eine unbegrenzte Dauer wird hier als satzungsmäßiger Geschäftsführer, wie in Artikel 10 gesagt, Herr David MARTENS, ernannt.

Der Geschäftsführer wird sein Mandat entgeltlich ausüben.

3. Ernennung eines ständiger Vertreter

Sollte die Gesellschaft als Geschäftsführerin oder Verwalterin von anderen Gesellschaften ernannt werden, so wird immer der vorgenannte Herr David MARTENS, als ständiger Vertreter der PGmbH "D.M. FINANZ", ernannt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug: Antoine RIJCKAERT, Notar. Wurde gleichzeitig hinterlegt eine Ausfertigung der Gründungsurkunde; man überschlägt den Finanzplan